



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmahlen in kurtzen Puncten vor, und reisen nach Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646
Nov.

§. XLIII.

1646
Nov.

Evangelici stellen ihre Desideria nochmahln in kurzen Punkten vor, und reisen nach Osnabrück.

Evangelici verfassten darauf, mit Vorbeygehung der Formalien zu Vermeidung aller Versänglichkeit sub N. I. nachstehende *Monita generalissima* in 19. Punkten, welche den Kayserlichen Gesandten per *Deputatos ad Gravamina* mündlich vorgetragen, anbey vor die Abordnung des Legati Wolmars nach Osnabrück Dank erstattet, und zugleich die vorhabende Abreise der Evangelicorum dahin gebührend notificiret wurde. Welches alles Graff von Traut-

mandorff wohl aufnahm, denen Abreisenden *Spiricum & intentionem concordia* mit auf den Weg wünschte, und bey dem Fortgehen dem Sachsen-Weymarischen Gesandten mit diesen Worten auf die Achsel klopfte: *Nun gehts hin, und sendts feitt fromme Kinder.* Womit also die fernere Handlung über den wichtigen punctum *Gravaminum* auf eine abermalige neue *Conferenz* nach Osnabrück ausgestellt und verwiesen wurde.

N. I.

Differentia, welche aus der, von den Kayserlichen Herren *Plenipotentiariis* ausgeantworteten Declaration, in puncto *Gravaminum* angemercket werden.

- 1) Ist Herrn Pfalz-Graf Ludwig Philips etc. Restitution aussen gelassen.
- 2) Eine Specification der Evangelischen *Immediat-Güter* gesetzt.
- 3) *Reservatum Ecclesiasticum Evangelicorum* ist aussen gelassen.
- 4) Wegen der *Statutorum* seynd die notwendigen *Restrictiones* übergangen.
- 5) Die *Menses Papales* præterit.
- 6) *Sessio & Ordo suffragandi*;
- 7) *Controversia inter Magdeburgensem & Salzburgensem omissa*.
- 8) Auf den vermütheten *Stiftern*, wird den Catholischen das *Exercitium publicum*, zuneben dem *Jure Presentandi simpliciter* eingeräumet.
- 9) *Exceptio der Mediat-Güter*, und insonderheit der *Württembergischen Äldster und Herrschaften*;
- 10) Der *Pfandschaften* wird gar nicht gedacht.
- 11) Das *Jus Emigrandi necessarium & non voluntarium*.
- 12) Die *Erb-Untertanen in Schlesien und Pfalz-Sulzbach*, ingleichen der *Catholischen Geistlichen Mitterschafft Städte und Untertanen*.
- 13) Wegen der *Lehenschaften* bedarff *Erläuterung*.
- 14) Von *Rent und Zinsen* ist ganz ausgelassen.
- 15) Wegen der *Geistlichen Jurisdiction* *priora repetit*.
- 16) Wird in künftigen *Controversiis*, die aus diesem Vergleich herfließen, nebst der *Camera Aula Caesaris pro foro competente* angeben.
- 17) Wegen *Erhöhung der Reichs-Deputirten* ist das vorige wiederholt.
- 18) Von *Majoribus Votis* ist unterschiedlich zu erinnern.
- 19) *Punctus Justitiae* ist ausgesetzt.
- 20) Und was sonst bey einem und andern *Articul* noch zu erinnern seyn möchte; allermassen es dann mit diesem *Extract* keine andere *Meinung* haben, als daß hierdurch den übrigen *Sachen* nichts *præjudicirt* noch *begeben*, sondern alles *salvis ulterioribus addendis vel minuendis* zu verstehen seyn solle.

Sum